Vereinssatzung Shotokan Herford e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Shotokan Herford e.V.“
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen

Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Karate im traditionellen Sinne als lebensbegleitende Kampfkunst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier § 52.

2.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Ordentliches Mitglied des Vereins sind in der Regel natürliche Personen als jeweilige Einzel-mitglieder

2.
Juristische Personen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand oder einen dafür ernannten Vertreter (z.B. Geschäftsführer).

4.
Mit dem Mitgliedschaftsformular erhält das Mitglied eine Aufklärung zum Datenschutz und Verwendung seiner Daten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

2.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand oder Dojoleiter zu richten. Kündigungsmodalitäten sind im Anmeldeformular definiert und werden mit der Unterschrift beim Eintritt in den Verein akzeptiert.

3.
Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a)
wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b)
wegen Nichtzahlung des Monatsbeitrages trotz zweifacher Mahnung

c)
wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportliches Verhaltes

d)
wegen unehrenhafter Handlungen.

4.
Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

5.
Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

1.
Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben werden.

2.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.
Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in Absprache mit dem Förderer festgelegt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung,

2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

4.
Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch: Veröffentlichung auf der Homepage und Aushang in den Vereinsräumen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5.
Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a)
Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder

b)
Kassenbericht

c)
Entlastung des Vorstands

d)
Vorstandswahlen, soweit diese erforderlich sind

e)
ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f)
ggf. Satzungsänderungen

6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.
Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 1/10 der Anwesenden dem Antrag zustimmt.

9.
Jede natürliche Person als Mitglied des Vereins, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat in der Mitgliederversammlung als jeweiliges Einzelmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen kann in der Einladung der Mitgliederversammlung die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme (z.B. ausliegende Teilnehmerliste) verlangt werden.

10.
Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

2.
Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Alleinvertretungsberechtigte.

3.
Der Vorstand kann weitere Personen als Unterstützung hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Dieses gilt insbesondere für die Geschäftsführung und sportliche Leitung des Vereins. Der Geschäftsführer / Sportlicher Leiter kann, soweit es sachdienlich erscheint, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

4.
Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ernennen die anderen Vorstandmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitglieder-versammlung.

5.
Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstandsmitglieder können jedoch weitere Aufgaben/Funktionen im Verein übernehmen.

6.
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins. Es kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten. Es kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen und Beraterinnen/Berater für besondere Aufgaben mit einer vertraglichen Vereinbarung heranziehen. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

7.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben um die Zuständigkeiten seiner Mitglieder untereinander zu regeln.

8.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.

9.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der ¾ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

3.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Gründungsmitglieder:

Lars Rohde	***Angela Schmitt***
Jens Dilley	***Hans-Ulrich Bautz***
Michael Stolle	***Markus Parusel-Grotefeld***
Manfred Salvermoser	***Pawel Panas***

Herford, 01.10.2018 (geänderte Fassung der ursprünglichen Satzung vom 13.06.2018)